

Anlage 3 – Saugstutzen

Stand 14.02.2024

Sammelgruben sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik (Technische Regeln der Selbstüberwachung von Schmutzwasseranlagen (TRSüw), der DIN 1986 Teil 30) entsprechen.

Neu zu errichtende Sammelgruben müssen aus Beton oder Kunststoff bestehen und bedürfen einer Bauartzulassung des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) oder einer TÜV-Zulassung. Sammelgruben aus Mauerwerk sind nicht zulässig.

Sammelgruben müssen standsicher, abflusslos, dauerhaft wasserdicht, korrosionsbeständig und ausreichend bemessen sein sowie über einen Saugstutzen verfügen.

Bezüglich einer Saugstutzeninstallation kann nach Antragsprüfung eine befristete Befreiung (max. 5 Jahre) durch den Verband erteilt werden, wenn eine erhebliche Unverhältnismäßigkeit nachgewiesen wurde.

Beim Neubau, der Erneuerung oder der Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist bei der Bemessung der Größe eines Speichervolums von 3 m³ pro Person auszugehen (für dauerhaftes Wohnen), jedoch ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ nachzuweisen (bei Ferien- und Wochenendnutzung). Die Größe der abflusslosen Gruben ist so zu berechnen, dass eine 4-wöchige Abfuhr nicht unterschritten wird.

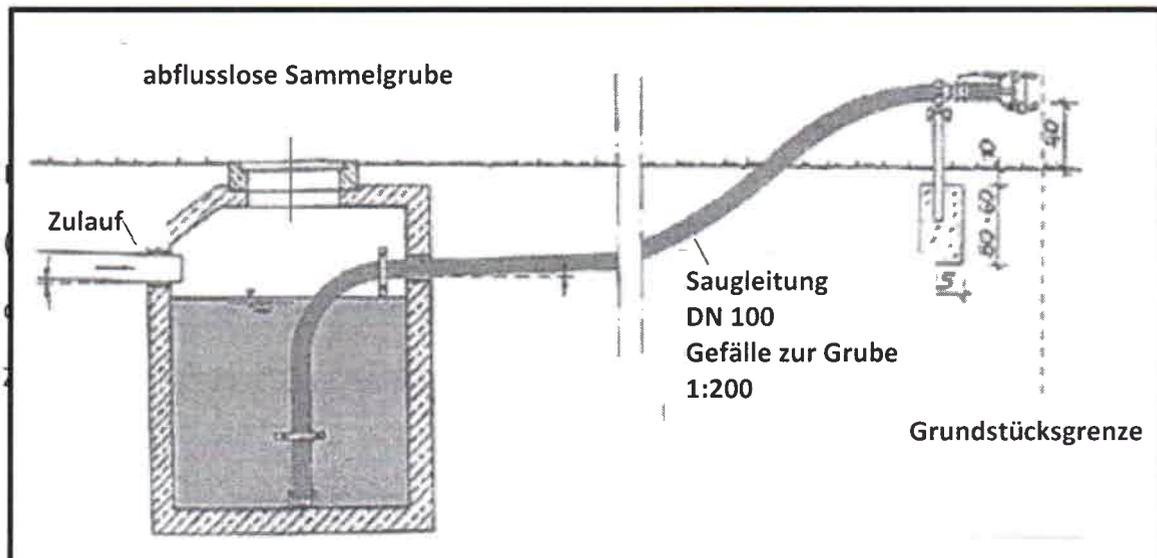
Technische Hinweise zur Realisierung der Saugleitung mit Saugstutzen:

- Die Saugleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Sammelgrube verfügt über einen Innendurchmesser von 100 mm (DN 100)
- Die Saugleitung kann oberirdisch oder im Erdreich verlegt werden.
- Die maximale Länge darf unter Berücksichtigung der Pumpenleistung eines Entsorgungsfahrzeuges 60m nicht überschreiten.
- Die maximale Saugtiefe liegt bei 3,50 m.
- Zum Absaugen ist am Schlauchende eine sogenannte Kardan-Kupplung (Perrot-Kupplung) mit Blinddeckel mittels Schelle zu befestigen.
- Für die Umsetzung des Ansaugstutzens ist das System Perrot M-Teil NW 108 zu verwenden.
- In der Grube sollte am Schlauchende eine Bügeltülle angebracht sein.

Anlage 3 – Saugstutzen

Stand 14.02.2024

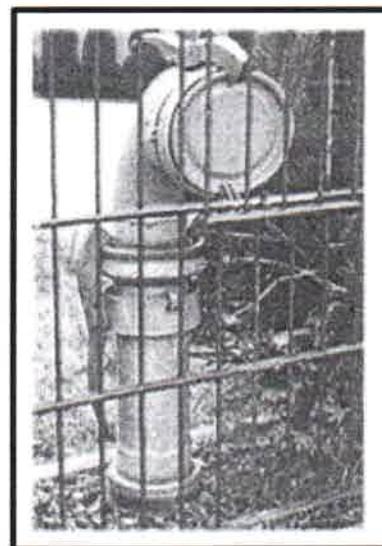
Prinzipskizze:



Beispiel: Kardan/Perrot Kupplung an der Grundstücksgrenze

(Beim abgebildeten Beispiel ist ein Teil des Zaunfeldes abnehmbar, um den problemlosen

Zugang für den Entsorger)



Kleinkläranlagen sind so herzustellen, dass die Entsorgung des Klärschlammes durch ein Fahrzeug von der öffentlichen Straße mit einem max. 15 m langen Saugschlauch erfolgen kann. In begründeten Härtefällen kann mit befristeter Ausnahmegenehmigung durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Hoher Fläming von dieser Regelung abgewichen werden.

Brück, den 13.05.2024

Siegel

Hemmerling
Verbandsvorsteher